

Allgemeinverfügung
des Landratsamts Böblingen, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, über
Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers
(Anoplophora glabripennis Motschulsky)

auf Gebieten der Gemeinde Altdorf und Holzgerlingen

vom 08.12.2016, Aktenzeichen: 44-8241.22_2

In der Gemeinde Altdorf wurde ein Asiatischer Laubholzbockkäfer gefunden. Der Asiatische Laubholzbockkäfer ist als Quarantäneschadorganismus in der Pflanzenbeschauverordnung, Anhang I A I a) Nr. 4.1 der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführt. Er wird über die Grenzen Europas hinaus als äußerst gefährlicher Schädling in Laubbäumen angesehen.

Zur Kontrolle und Bekämpfung des Schädlings erlässt das Landratsamt Böblingen auf Grundlage der §§ 6, 7 und 8 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148) i. V. m. dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 der Kommission vom 09.06.2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Anoplophora glabripennis (Motschulsky) folgende

Allgemeinverfügung

1. Abgegrenztes Gebiet (Monitoringzone)

Es wird gemäß Anhang III Abschnitt 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 eine Monitoringzone bestehend aus einer Pufferzone mit einem Radius von einem Kilometer um den Fundort in Altdorf ausgewiesen. Die Monitoringzone ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

2. Maßnahmen in der Monitoringzone

In der Monitoringzone werden gemäß Anhang III Abschnitt 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 die folgenden Maßnahmen getroffen.

2.1 Überwachung

In der Monitoringzone erfolgt ein Monitoring der in Tabelle 1 aufgelisteten Wirtspflanzen des Asiatischen Laubholzbockkäfers durch autorisiertes Fachpersonal.

Tabelle 1: Wirtspflanzen (gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893)

Botanischer Name	Deutsche Bezeichnung (alle Arten der Gattungen):	Botanischer Name	Deutsche Bezeichnung (alle Arten der Gattungen):
Acer spp.	Ahorn	Malus spp.	Apfel
Aesculus spp.	Rosskastanie	Melia spp.	Zedrachbaum
Albizia spp.	Seidenbaum	Morus spp.	Maulbeerbaum
Alnus spp.	Erle	Platanus spp.	Platane
Betula spp.	Birke	Populus spp.	Pappel
Buddleya spp.	Schmetterlingsstrauch	Prunus spp.	Steinobst (Kirsche, Pflaume...)
Carpinus spp.	Hainbuche	Pyrus spp.	Birne
Celtis spp.	Zürgelbaum	Quercus rubra	Roteiche
Cercidiphyllum spp.	Japanischer Kutschenbaum	Robinia spp.	Robinie

Corylus spp.	Haselnuss	Salix spp.	Weide
Elaeagnus spp.	Ölweide	Sophora spp.	Schnurbaum
Fagus spp.	Buche	Sorbus spp.	Mehlbeere
Fraxinus spp.	Esche	Tilia spp.	Linde
Hibiscus spp.	Hibiskus	Ulmus spp.	Ulme
Koelreuteria spp.	Blasenesche		

2.2 Überprüfungs- und Anzeigepflicht

Besitzer und Verfügungsberechtigte von in Tabelle 1 genannten Wirtspflanzen auf Grundstücken in der Monitoringzone sind gehalten, diese regelmäßig, d.h. jährlich zwei- bis dreimal im belaubten und zweimal im unbelaubten Zustand, auf Befallsymptome und auf geschlüpfte Käfer des Asiatischen Laubholzbockkäfers zu überprüfen. Befallsymptome sind insbesondere Ausbohrlöcher, Eiablagestellen, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen oder Reifungsfraßstellen. Für die Kontrollen sind vorzugsweise trockene Tage zu nutzen.

Auch Personen, die im Rahmen ihres beruflichen oder gewerblichen Umgangs mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder hölzernem Verpackungsmaterial Kenntnis vom Auftreten oder dem Verdacht des Auftretens des Asiatischen Laubholzbockkäfers erlangen, sind gehalten, dies unverzüglich zu melden.

Werden Käfer des Asiatischen Laubholzbockkäfers oder Befallssymptome gefunden, ist dies unverzüglich mit Angabe des Standorts zu melden.

Alle Meldungen bezüglich Befallsverdacht sind an das

Landratsamt Böblingen
Amt für Landwirtschaft und Naturschutz ,
Parkstraße 16
71034 Böblingen
Tel.: 07031 - 6632330
E-Mail: landwirtschaftsamt@lrabb.de

zu richten.

2.3 Betretungsrecht und Duldungsverpflichtung

Eigentümer, Besitzer oder sonstige Verfügungsberechtigte von Grundstücken in der Monitoringzone sind verpflichtet, Mitarbeitern oder Beauftragten der zuständigen Behörden Zugang zu den Grundstücken zu gewähren, die Durchführung von Kontrollmaßnahmen, die Entnahme von Proben, sowie die Fällung und Entsorgung einzelner Pflanzen durch die Behörde zu dulden und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

2.4 Bekämpfung

Wird in der Monitoringzone an einer Pflanze ein Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer festgestellt, so wird die betroffene Pflanze im Auftrag und unter Überwachung der Behörde gefällt und entsorgt. Werden befallene Pflanzen außerhalb der Flugperiode des Asiatischen Laubholzbockkäfers (November bis März) festgestellt, werden die Fällung und Entsorgung vor dem Beginn der nächsten Flugperiode durchgeführt. Die Behörde kann darüber hinaus alle Maßnahmen anordnen, die zu einer Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers im Einzelfall notwendig sind.

2.5 Umgang mit Abfällen aus Gehölzschnitt

Abfälle von Laubgehölzen mit einem Durchmesser von über 1 cm, die aus der Monitoringzone stammen, müssen über die Grünschnitt-Sammelstelle („Häckselplatz“) in Hildrizhausen entsorgt werden. Alternativ können Abfälle aus Gehölzschnitt am Ort der Gewinnung durch Zerkleinerung in Teile von höchstens 2,5 cm Stärke und Breite oder Verbrennung entsorgt werden. Die für die Verbrennung sich aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergebenden Voraussetzungen sind dabei zu beachten.

2.6. Verbringung und Pflanzenpasspflicht

Folgende Regelungen beziehen sich auf die Verbringung sowohl innerhalb der Monitoringzone, als auch aus der Monitoringzone heraus. Ob eine Verbringung vorliegt, entscheidet für Transporte und ähnliche Handlungen in der Monitoringzone das Amt für Landwirtschaft und Naturschutz (Kontakt siehe Ziff. 2.2). Jeder geplante Transport und jede ähnliche Handlung innerhalb der Monitoringzone ist mindestens zwei Wochen vorher dem oben genannten Amt für Landwirtschaft und Naturschutz des Landratsamts Böblingen anzuzeigen. Für Maßnahmen auf Anordnung des Landratsamtes Böblingen oder des Regierungspräsidiums bedarf es keiner gesonderten Anzeige. Hinsichtlich der Entsorgung von Gehölzschnitt über die zentrale Grünschnitt-Sammelstelle des Landkreises innerhalb der Quarantänezone Hildrizhausen bedarf es ebenfalls keiner Anzeige. Anzeigefrei ist der Transit von spezifiziertem Holz, spezifizierten Pflanzen und spezifizierten Holzverpackungsmaterials

2.6.1 Verbringung von Holz

Aus der Monitoringzone stammendes Holz, das aus spezifizierten Pflanzen gemäß der Tabelle 2 gewonnen wurde, z.B. Brennholz, Stammholz, Äste von Baumschnitt, Holzabfälle, Holzschnitzel, Holzspäne, darf nur mit einem Pflanzenpass gemäß Richtlinie 92/105/EWG der Kommission verbracht werden. Die Verbringung von Holz umfasst dabei die Verbringung aus der Monitoringzone heraus. Der Pflanzenpass kann nur ausgestellt werden, wenn folgende

Anforderungen des Anhangs II Abschnitt 2 Buchstabe B Absatz 1 bzw. 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 erfüllt sind:

1. das Holz ist entrindet und sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56°C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt worden oder
2. das Holz ist in Teile von höchstens 2,5 cm Stärke und Breite zerkleinert worden.

Die Pflanzenpasspflicht gilt auch für Holz aus spezifizierten Pflanzen gemäß Tabelle 2, das nicht ursprünglich aus der Monitoringzone stammt, aber in diese eingebracht wurde, wenn seine natürliche Oberflächenrundung ganz oder teilweise erhalten ist. Ist die nach Anhang II Abschnitt 2 Buchstabe B Absatz 1 bzw. 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 erforderliche Behandlung oder Verarbeitung in der Quarantänezone nicht möglich, darf das Holz unter amtlicher Kontrolle und in einer Weise geschlossen gehandhabt, die die Verbreitung des Asiatischen Laubholzbockkäfers verhindert, in die nächstgelegene Behandlungs- oder Verarbeitungseinrichtung außerhalb des abgegrenzten Gebietes verbracht werden, sodass die unverzügliche Behandlung oder Verarbeitung sichergestellt ist.

Zuständige Behörde für die Ausstellung von Pflanzenpässen ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Amtliche Pflanzenbeschau , Tel.: 0711 904 1301, E-Mail: Pflanzenbeschau@rps.bwl.de.

Tabelle 2: Spezifizierte Pflanzen (gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893)

Botanischer Name	Deutsche Bezeichnung (alle Arten der Gattungen):
Acer spp	Ahorn
Aesculus spp.	Roskastanie
Alnus spp.	Erle
Betula spp.	Birke
Carpinus spp.	Hainbuche
Cercidiphyllum spp.	Japanischer Kuchenbaum
Corylus spp.	Haselnuss
Fagus spp.	Buche
Fraxinus spp.	Esche
Koelreuteria spp.	Blasenesche
Platanus spp.	Platane
Populus spp.	Pappel

Salix spp.	Weide
Tilia spp.	Linde
Ulmus spp.	Ulme

2.6.2 Verbringung von Holzverpackungsmaterial

Ganz oder teilweise aus spezifizierten Pflanzen gemäß Tabelle 2 gewonnenes Holzverpackungsmaterial z. B. Paletten, das aus der Monitoringzone stammt, darf nur dann verbracht werden, wenn es einer zugelassenen Behandlung gemäß Anhang I des internationalen Standards für phytosanitäre Maßnahmen Nr. 15 der FAO „Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel“ unterzogen worden ist und eine entsprechende Markierung aufweist. Ist die erforderliche Behandlung in der Monitoringzone nicht möglich, darf das Holzverpackungsmaterial unter amtlicher Kontrolle und in einer Weise geschlossen gehandhabt, die die Verbreitung des Asiatischen Laubholzbockkäfers verhindert, in die nächstgelegene Behandlungseinrichtung außerhalb der Monitoringzone verbracht werden, sodass die unverzügliche Behandlung oder Verarbeitung sichergestellt ist.

2.6.3 Verbringung von Pflanzen

Spezifizierte Pflanzen gemäß Tabelle 2, die aus der Monitoringzone stammen, dürfen nur mit einem Pflanzenpass gemäß Richtlinie 92/105/EWG der Kommission verbracht werden. Dabei sind die Anforderungen des Anhangs II Abschnitt 2 Buchstabe A Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 zu erfüllen. Die Pflanzenpasspflicht gilt auch für spezifizierte Pflanzen, die nachdem sie von außerhalb in die Monitoringzone eingebracht wurden aus dieser wieder herausgebracht werden sollen.

3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.
5. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
6. Das Landratsamt Böblingen kann die Monitoringzone aufheben, wenn mindestens vier Jahre nach Feststellung des letzten Käferfundes kein weiterer Fund ermittelt werden kann.
7. Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Karte zur Veranschaulichung beim Landratsamt Böblingen, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz während den allgemeinen Dienstzeiten oder auf der Homepage des Landratsamts Böblingen (<http://www.lrabb.de/ALB>) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Böblingen, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, Parkstraße 16, 71034 Böblingen einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Rechtsbehelf beim Regierungspräsidium Stuttgart eingelegt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so muss dieser innerhalb eines Monats beim Landratsamt Böblingen oder beim Regierungspräsidium Stuttgart eingegangen sein.

Böblingen, den 08.12.2016

Martin Wuttke

Landratsamt Böblingen, Dezernat 4,
Bauen und Umwelt